



Beschluss der Kirchenkreis-Synode des Kirchenkreises Dithmarschen, Tagung am 05.07.2014

Ergebnis: einstimmig, bei einer Enthaltung

Beschluss

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Dithmarschen stellt folgenden Antrag gemäß Art. 45 Absatz 3 Ziffer 5 der Nordkirchenverfassung an die Landes-Synode der Ev.-Luth. Kirche Norddeutschlands:

A. Erklärung der Kirchenkreis-Synode:

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Dithmarschen begrüßt die Initiativen und Bemühungen der Nordkirche um eine klimagerechte Ausgestaltung des kirchlichen Handelns.

Die im letzten Jahrzehnt in Dithmarschens Kirchengemeinden durchgeführten vielfältigen Maßnahmen, den Klimaschutz zu fördern und praxisgerecht umzusetzen, werden dadurch unterstützt und in eine konsequente Fortentwicklung geführt.

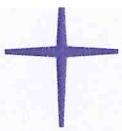
Mit Respekt nehmen wir die Planungen für ein Klimaschutzgesetz zur Kenntnis; grundsätzliche formulierte Ziele und Anliegen teilen wir. Doch neben der Sorge um Klimagerechtigkeit wissen wir uns auch der Sorge um die Zukunftsfähigkeit unseres Kirchenkreises mit seinen Kirchengemeinden und Einrichtungen verpflichtet. Wir haben mit Blick auf die Ausgestaltung eines Klimaschutzfonds erhebliche Bedenken, u.a. rechtlicher und finanztechnischer Art.

Daher wünschen wir uns, dass nicht zeitlicher Druck und nicht moralischer Druck die Beratungen bestimmen, sondern dass Zeit zum konstruktiven Dialog, zur sorgfältigen Wahrnehmung und zur ausgewogenen Abstimmung gegeben wird..

Mit großer Dankbarkeit begrüßt die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Dithmarschen, dass die Erste Kirchenleitung einen hinreichenden Konsultationsprozess mit genügend Zeit und Gelegenheit zur Beteiligung der Kirchenkreise und ihrer Belange zwischen den Lesungen dieses Gesetzgebungsverfahrens befürwortet und verbindlich in Aussicht gestellt hat (Beratung vom 21.06.2014). Da nach dem Willen der Ersten Kirchenleitung *vor allem die strittigen Paragraphen des Gesetzes zur Ausgestaltung eines Klimaschutzfonds und zu den Aufgaben der Kirchenkreise im Rahmen des Konsultationsprozesses zwischen erster und zweiter Lesung des Gesetzes besonders intensiv erörtert werden sollen*, wird die Kirchenkreissynode in gegebenem Falle gern auf eine eigene Antragstellung verzichten.

Gern bringen wir uns mit unseren Ideen, Kräften und Möglichkeiten ein, damit ein in einen einvernehmlichen Konsens hineingearbeitetes Klimaschutzgesetz eine nachhaltige Wirkung entfalten kann.

Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Dithmarschen



B. Antrag an die Landessynode

Die Nordkirchen-Synode möge beschließen: Die Kirchenkreise der Nordkirche werden in einem Konsultationsprozess an der Mitgestaltung des geplanten Klimaschutzgesetzes beteiligt. In diesem Konsultationsprozess zwischen erster und zweiter Lesung werden vor allem die strittigen Paragraphen des Gesetzes zur Ausgestaltung eines Klimaschutzfonds und zu den Aufgaben der Kirchenkreise intensiv erörtert. Den Kirchenkreissynoden wird bis zum Ende dieses Kalenderjahres die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Begründung (Kurzform):

Als Voraussetzung für eine konsensfähige Gestaltung eines Klimaschutz-Gesetzes bedarf es einer inhaltlichen Diskussion mit den Kirchenkreisen und ihren Kirchengemeinden. Zur sorgfältigen Wahrnehmung und Abstimmung sollte Zeit und Raum gegeben werden,

- um die formulierten Klimaschutzziele und -maßnahmen mit realen Bedarfen, bestehenden Maßnahmen, laufenden Planungen und der finanziellen und logistischen Leistungsfähigkeit vor Ort abzustimmen (Realitätsprüfung);
- um die formulierten Klimaschutzziele und -maßnahmen mitsamt Kosten und Folgekosten in den Katalog gegenwärtiger und zukünftiger kirchlicher Kernaufgaben (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie, KiTa, Bildung, missionarische Initiativen u.a.) einzuordnen (Prioritätenprüfung);
- um konsensfähige Modalitäten eines Klimafonds zu entwickeln und zu prüfen, die ohne eine nachhaltige Verschuldung auskommen;
- um innerkirchliche solidarische Finanzierungsmöglichkeiten zu kultivieren, die Gelder (z.B. Zinsen) im eigenen Kreislauf lassen; vorwegabgezogene Mittel sollten nicht in erheblichem Umfang Kreditinstituten zugute kommen;
- um neben Gebäude-Investitionen die Förderung klimaschonender Formen der Mobilität und der Eigenenergiegewinnung zu prüfen;
- um Belange des Denkmalschutzes flankierend und entlastend in Klimaschutzkonzepte einzutragen;
- um themenverwandte Initiativen anderer Dezernate und Arbeitsfelder miteinander in den Austausch zu bringen (z.B. geplante Workshops des Baudezernates)
- um zu einer konstruktiven und beispielgebenden Wahrnehmung bestehender Klimaschutzmaßnahmen der Kirchenkreise und ihrer Kirchengemeinden zu gelangen (Klimaschutz-Landkarte, Ideen-Buch);
- um schließlich zu konsensfähigen, abgestimmten, praxisorientierten Klimaschutzmaßnahmen zu kommen.

Erläuterung (Langform):

Der im geplanten Klimagesetz (Fassung vom März und Mai) enthaltene Klimafonds sieht für Investitionsmaßnahmen in kirchliche Gebäude eine **nachhaltige Verschuldung** der kirchlichen Haushalte in einer Höhe von geplant **150 Millionen Euro** vor. Diese ehrgeizigen, historischen



Pläne sind vergleichbar mit dem Kapellenbauprogramm im kirchlichen und wirtschaftlichen Aufbruch der 60er Jahre. Die Zeiten sind nun andere.

Die geplanten Vorhaben berühren empfindlich die **Finanzhoheit** der Kirchenkreise und binden ihre Gestaltungskraft, ihre Finanzsysteme und bestehenden Zinssicherungsmaßnahmen. Es ist strittig, ob diese Vorhaben in den geplanten Verfahrenswegen verfassungsgemäß verankerte Rechte der Kirchenkreissynoden umgehen (Artikel 45 Absatz 3 Satz 11) und das Konnexitätsprinzip in Frage stellen (Art. 124 Verfassung).

Aus dem **Vorwegabzug** werden erhebliche Mittel der Kirchenkreise abgezogen und für **Zinszahlungen an ein Kreditinstitut** verwendet. Dieser **Anreiz zur nachhaltigen Verschuldung** stellt einen riskanten **Paradigmenwechsel** im Umgang mit den kirchlichen Mitteln dar. Die bisherige vorsichtige Praxis, nach Kassenlage mit höchstens moderater Kreditaufnahme zu investieren, um kommenden Generationen keine Zinsrisiken und Finanzlasten zu vererben, wird aufgegeben. Alternativen zu einer Verschuldung, die die Gelder im kirchlichen Kreislauf lassen, sind nicht vorgesehen.

Unabdingbar und **nachzuholen** ist hier das sorgfältige und kritische Gespräch mit den Kirchenkreisräten, um diese Pläne mit dem energetischen Entwicklungsstand, der Finanzkraft, der Verschuldungsbereitschaft, den Bedarfen und den (oft noch zu erstellenden) Gebäudeentwicklungsplänen abzugleichen, durchzukalkulieren und an der Realität vor Ort zu prüfen. Die zusätzlich entstehenden **erheblichen Verwaltungskosten** sind ebenfalls zu berechnen. Gleiches gilt für die Kosten der **effektiven energetischen Kleinmaßnahmen**, die zumeist ohne Kreditbedarf sind und vom Klimaschutzfonds nicht gestützt werden wollen.

Eine **Feldanalyse bestehender Klimaschutzmaßnahmen** der Kirchenkreise mit einer **veröffentlichten Klimaschutz-Landkarte** der Nordkirche sollte **Voraussetzung** für eine Gesetzgebungsdiskussion sein.

Zu prüfen ist, ob das Klimaschutz-Gesetz in vorliegender Form Doppelstrukturen fördert und Kirchenkreise benachteiligt, die eigene Klimaschutzsysteme nachhaltig aufgestellt haben und langfristige Finanzbindungen eingegangen sind (z.B. Kirchenkreis Dithmarschen: 2.5 Millionen Euro zur Sanierung kirchlicher Gebäude zusätzlich zu einem eigenen CO₂-orientierten Klimafonds).

Auch muss die sehr unterschiedlichen Gebäudestruktur und Gebäudelast der Kirchenkreise betrachtet werden. In welche Gebäude soll klimaschutzfördernd investiert werden?

- **Historische Kirchen** sind kein vorrangiges Ziel energetischer Sanierungen; für sie gilt der geplante Klimaschutzfonds nicht oder nur begrenzt.
- Für viele **Gemeindehäuser** der 60er und 70er Jahre gilt: **Nicht Investition, sondern Reduktion ist die Aufgabe unserer Generation**. Investitionsanreize stehen notwendigen Veränderungsprozessen kontraproduktiv entgegen.
- **Pastorate** sind in manchen Kirchenkreisen bereits umfangreich saniert, in anderen ist der Bedarf hoch. Die Zukunft der Residenzpflicht ist unklar. Investitionen in Pastorate führen zu Kosteneinsparungen, die nicht in kirchliche Haushalte zurückfließen und es auch nicht sollten, um die Attraktivität solcher Pfarrstellen zu erhalten.
- **Kindertagesstätten** werden in den Betriebskosten und Investitionskosten kommunal refinanziert; hier sind im Zuge des U3-Ausbaus bereits erhebliche energetische



Sanierungen getätigt worden. Auch hier fließen Kosteneinsparungen nicht in kirchliche Haushalte zurück. Auch für sie gilt der Klimafonds nicht oder nur begrenzt.

Im differenzierten Blick muss auf die unterschiedliche Gebäudestruktur der Kirchenkreise geschaut werden. In der derzeitigen Fassung bevorzugt das Klimagesetz finanzkräftige Kirchenkreise mit einem geringen Bestand an historischen und denkmalgeschützten Kirchen (z.B. durch Kriegseinwirkungen). Ebenso bevorzugt es Kirchenkreise mit einer Gebäudestruktur, die eine Reduktion von Gebäuden leichter macht. Im ländlichen Raum sind historische Kirchen und Pfarrhäuser oder Gemeindehäuser oft die einzigen öffentlichen Gebäude. Manche Kirchenkreise sind im Erhalt ihrer vielen **denkmalgeschützten historischen Gebäude** in einem so erheblichen Maße belastet, dass finanzielle Spielräume kaum vorhanden sind; hier **greift kein Klimafonds**, und ein Vorwegabzug belastet zusätzlich.

Hinzu kommt: In der derzeitigen Fassung sind Klimagesetz und Rechtsverordnung **nicht kompatibel** mit den unterschiedlichen staatlichen Fördermaßnahmen zur **Entwicklung der ländlichen Räume**; teilweise sind sie **hinderlich** und verschwenken erhebliche Mittel.

Auch **Belange des Denkmalschutzes** sollten dringend in dem Gesetz **flankierend und entlastend Berücksichtigung finden**.

Das Klimaschutzgesetz beinhaltet lediglich eine finanzielle Zins-Förderung von Investitionen in **Gebäude**. Die Nordkirche ist auch eine Flächenkirche im ländlichen Raum. **Kirchliche Gebäude werden derzeit reduziert, die Wege zu den Menschen bleiben weit**. Die Forderung, moderne Kommunikationsmittel zu verwenden, mag für gremien-dominierte Arbeitsweisen nachvollziehbar sein. Doch die kirchengemeindliche Realität vor Ort hat andere Prioritäten; sie fragt nach Hilfen, um die **notwendige Mobilität klimagerechter** gestalten zu können. Förderungen z.B. von Elektro-Autos als Dienstwagen für ländliche Pfarrämter wären hilfreich und sinnvoll für die weiten Wege zu den Menschen.

Dem Gedanken der Autonomie in der Energieversorgung sowie der Wertschöpfung in der Region entsprechend sollten die Potentiale vieler Kirchengemeinden gefördert werden, **eigene Klimaschutzfördernde Möglichkeiten der Energiegewinnung** zu entwickeln und auszubauen.